



Gemeinde Celerina/Schlarigna

03.9

Gesetz über das Befahren von Feld-, Alp- und Waldstrassen in den Gebieten Corviglia und Marguns

vom 1. September 2023

Der Gemeindevorstand beschliesst gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzZGB sowie Art. 15 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV sowie Art. 32 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeverfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Der Erlass regelt insbesondere

- a) Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen auf Feld- und Alpstrassen;
- b) Ausnahmen vom Fahrverbot auf Waldstrassen;
- c) Fahrbewilligungen;
- d) Nutzungsbestimmungen;
- e) Gebühren.

² Er gilt für die Gebiete Corviglia und Marguns, die sowohl in Celerina als auch in St. Moritz liegen, weshalb beide Gemeinden inhaltlich übereinstimmende Regelungen treffen.

³ Die vom Erlass betroffenen Strassen und Fahrpisten sind im Anhang bezeichnet.

Art. 2 Waldstrassen

¹ Insoweit es sich bei den im Anhang bezeichneten Strassen ganz oder teilweise um Waldstrassen handelt, dienen sie nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken.

² Für ihre Nutzung gelten die Waldgesetzgebung sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

II. Fahrverbote und Ausnahmen

Art. 3 Fahrverbot

Auf den im Anhang bezeichneten Strassen gilt ein Fahrverbot (Signalisation: Teilfahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder).

Art. 4 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Vom Fahrverbot ausgenommen und keine Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes, Kantons und der Gemeinde;
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsdienste, des Forstdienstes, der Justizorgane;
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden;
- d) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieter von Fernmeldediensten;
- e) Fahrten für landwirtschaftliche Zwecke (ohne Alpwirtschaft);
- f) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- g) Fahrten zum Schiessstand Tschainas zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht und zur Ausübung des Schiesssports.

Art. 5 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Benützung

¹ Die Gemeinde erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft;
- b) Betreiber von Bergbahnen zum Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen;
- c) Betreiber von Gastwirtschaftsbetrieben zur Versorgung;
- d) Grundeigentümer, Pächter (inklusive Alpbewirtschafter) oder Mieter für Fahrten zu ihren Liegenschaften;
- e) Unternehmer, Handwerker und Lieferanten zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- f) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (Kaminfeger und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrollen und dergleichen);
- g) Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd gemäss Jagdgesetzgebung.

² Fahrbewilligungen werden nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Zugang notwendig und mit einer Bergbahn nicht möglich oder unzumutbar ist.

³ Für Personen und Materialtransporte sind grundsätzlich die Bergbahnen zu nutzen.

Art. 6 Fahrbewilligungen

¹ Fahrbewilligungen werden befristet erteilt und können mit Auflagen und Beschränkungen verbunden werden.

² Sie sind nicht übertragbar.

³ Bei Missbrauch der Fahrbewilligung kann sie zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Art. 7 Schlüssel und Handsender für Barrieren

¹ Soweit notwendig, werden mit den Fahrbewilligungen Schlüssel oder Handsender für Barrieren abgegeben.

² Für Schlüssel oder Handsender ist ein angemessenes Depot zu leisten.

³ Inhaber von Fahrbewilligungen haften für die rechtmässige Verwendung und die Rückgabe von Schlüsseln und Handsendern.

III. Nutzungsbestimmungen

Art. 8 Fahrregeln

¹ In Ergänzung der Bestimmungen zur Strassenverkehrsgesetzgebung gilt auf den im Anhang bezeichneten Strassen:

- a) Fahrten zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr sind verboten. Ausnahmen können bewilligt werden;
- b) Das Fahren ausserhalb der bezeichneten Strassen ist verboten;
- c) Das Kreuzen von Fahrzeugen ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen ist verboten;
- d) Die generelle Höchstgeschwindigkeit beträgt maximal 30 km/h;
- e) Auf den Langsamverkehr (Fussgänger, Fahrradfahrer und dergleichen) ist besonders Rücksicht zu nehmen;
- f) Barrieren sind nach jeder Durchfahrt zu schliessen.

² Die Fahrbewilligung kann weitergehende Regelungen enthalten.

Art. 9 Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen und der Güterumschlag ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist verboten.

Art. 10 Routenwahl

¹ Im Allgemeinen muss jeweils die kürzeste Fahrroute gewählt werden, im Speziellen sind folgende Fahrrouten zwingend:

- a) Fahrten in die Gebiete Alp Giop, Alp Suvretta, Corviglia und Munt da San Murezzan erfolgen über das Gemeindegebiet von St. Moritz;
- b) Fahrten in die Gebiete Laret, Marguns und Schlattain erfolgen über das Gemeindegebiet von Celerina.

² Für Spezialtransporte und bei Grossbaustellen kann davon abgewichen werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt diejenige Gemeinde die Fahrbewilligung, bei der das Gesuch eingeht, sofern die andere Gemeinde dem zustimmt.

Art. 11 Unterhalt

¹ Die Gemeinde unterhält und erneuert die im Anhang bezeichneten Strassen auf ihrem Gebiet angemessen, um die Fahrrouten zu gewährleisten.

² Die Tragfähigkeit der Strassen für die Fahrroute nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) beträgt mindestens 14 Tonnen.

³ Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme von Strassen, einigen sich die Gemeinden über den Unterhalt und die Erneuerung separat.

Art. 12 Ungünstige Strassenverhältnisse

Die Gemeinde kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

IV. Gebühren

Art. 13 Grundsätze für die Gebühren

¹ Für Fahrbewilligungen können abhängig von der Dauer und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs Gebühren erhoben werden. Diese betragen (in Franken und pro Fahrzeug):

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) Jahresbewilligung | 100 – 200 |
| b) Monatsbewilligung | 30 – 50 |
| c) Tagesbewilligung | 10 – 20 |

² Für Fahrzeuge über 12 Tonnen kann die Gemeinde einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben. Der Betrag bemisst sich nach

- a) der Tragfähigkeit der Strasse;
- b) der Häufigkeit der Fahrten;
- c) der Streckenlänge;
- d) dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs.

V. Haftung, Strafverfolgung und Vollzug

Art. 14 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet die Strasseneigentümerin nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 15 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diesen Erlass sowie darauf gestützte Verordnungen und Verfügungen werden nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes der Gemeinde Celerina (Art. 24 ff Polizeigesetz) bestraft.

Art. 16 Vollzug

¹ Der Vollzug des Erlasses obliegt dem Gemeindevorstand.

² Er kann seine Kompetenzen an die Gemeindeverwaltung bzw. der Gemeindepolizei delegieren.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Publikation und Signalisation

¹ Allfällige noch zu erlassenden Verkehrsbeschränkungen sind zu publizieren.

² Die Signalisation erfolgt in Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 18 Inkrafttreten*

¹ Der Erlass kann unter der Voraussetzung in Kraft treten, dass die Gemeinde St. Moritz eine inhaltlich gleichlautende Regelung erlässt.

² Ist diese Voraussetzung erfüllt, bestimmt der Gemeindevorstand das Inkrafttreten des Erlasses.

* Der Erlass ist gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 24.07.2023 am 01.09.2023 in Kraft getreten.

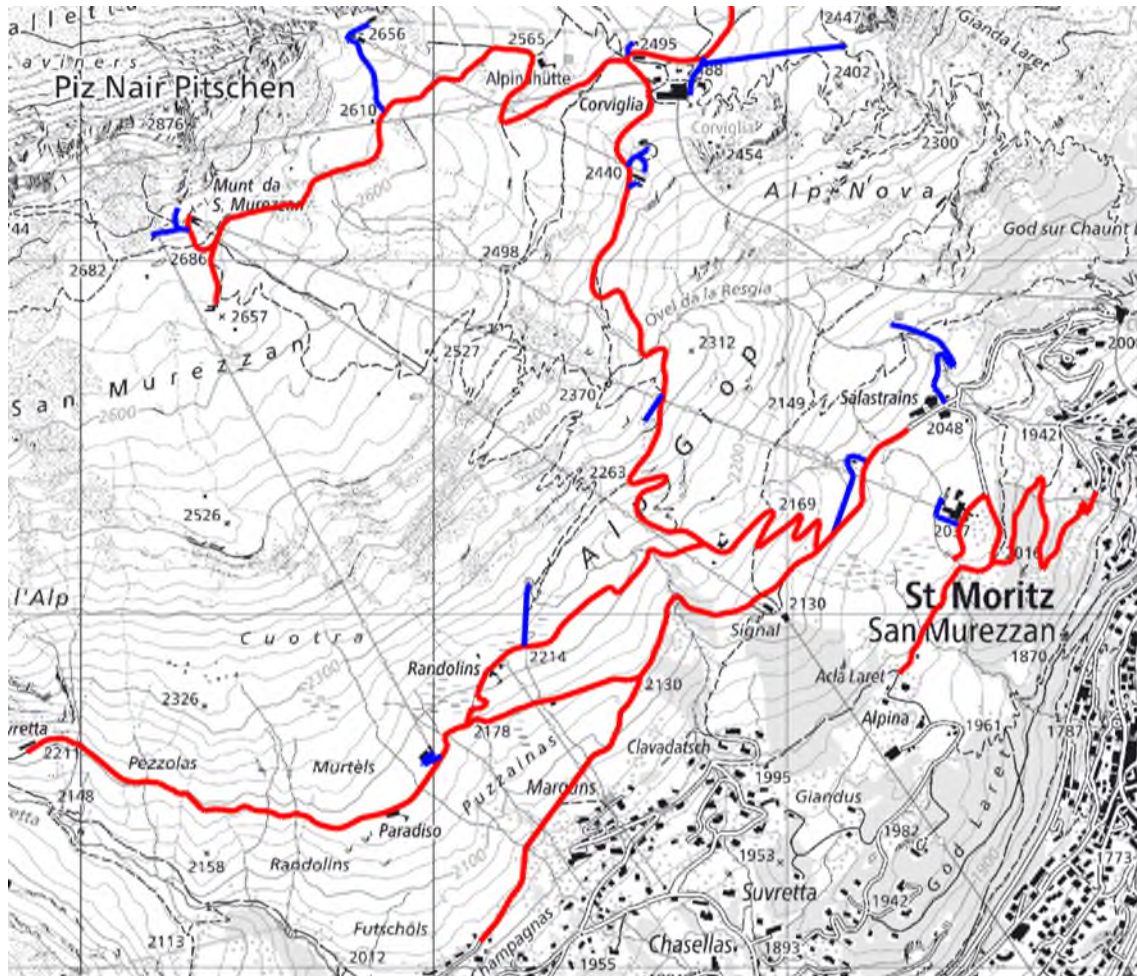
Anhang

Strassen auf Territorium der Gemeinde St. Moritz

- a) Via da l'Alp Giop (Schellenursli Weg)
- b) Via Alpina ab Barriere Heineken bis Barriere Zielgelände
- c) Via Puzzainas ab Barriere bis Einmündung in die Via Engiadina
- d) Via Salastrains ab Hotel Salastrains bis Signal Bergstation
- e) Via Engiadina ab Signal Bergstation bis Alp Suvretta
- f) Via Corviglia
- g) Via Munt da San Murezzan (Corviglia – Munt da San Murezzan)
- h) Zufahrt Chamanna
- i) Zufahrt Trutz ab der Via Engiadina
- j) Verbindungsstrasse Trutz – Alp Giop
- k) Verbindung Corviglia – Marguns
- l) Zufahrt Corviglia Club

Fahrpisten auf Territorium der Gemeinde St. Moritz

- a) Zufahrt Bergstation Plateau Nair / FIS
- b) Zufahrt FIS Talstation inkl. altes Reservoir FIS
- c) Zufahrt Bergstation Sessellift Marguns - Corviglia
- d) Skitunnel Lärchenweg
- e) Skitunnel Vereina
- f) Skitunnel Damenstart
- g) Zufahrt Reservoir Alp Nova
- h) Zufahrt Sass Runzöl Lift
- i) Zufahrt Reservoir Trutz



Strassen auf Territorium der Gemeinde Celerina

- a) Celerina- Marguns über Alp Laret, inkl. Zufahrt Sender Laret
- b) Marguns- Corviglia- Lej Alv
- c) Marguns- Glüna Talstation
- d) Vietta d'Alp (Abzweiger Via Lavinas bis Kreuzung Provuler) 16 to
- e) Vietta d'Alp (Abzweigung Sessellift Tschainas bis Schiesstand)

Fahrpisten auf Territorium der Gemeinde Celerina

- Lej Alv – Fuorcla Schlattain – Bergstation Lej da la Pesch, Bergstation Grischa
- Glüna Talstation – Glüna Bergstation – Talstation Grischa
- Talstation Grischa – Zubringer Masten Grischa
- Glüna Talstation – Lej Alv
- Glüna Talstation – Bergstation Trais Fluors
- Talabfahrt Marguns – Celerina «Trottiweg» bis Schiesstand

